Allgemeiner Teil

Kantonsrat

Kantonsratsbeschluss über das Programm Gesamtmobilität 2027–2030

vom 14. September 2026

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 19. Mai 2026[1],

beschliesst:

1. Die in der Beilage 1 dieses Kantonsratsbeschlusses aufgeführten Planungs- und Realisierungsmassnahmen inkl. Programmpakete und Sammelrubriken werden in das Massnahmenprogramm Mobilität 2027–2030 aufgenommen.
2. Der Kantonsratsbeschluss tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. Er ist zu veröffentlichen.

Luzern, 14. September 2026

Im Namen des Kantonsrates
Die Präsidentin: Angela Lüthold
Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

[1] B 103-2026

Zum Programm Gesamtmobilität 2027–2030 überweist der Kantonsrat die folgenden Bemerkungen an den Regierungsrat:

1. *Allgemein*
 Der Regierungsrat wird beauftragt, das Instrument «Programm Gesamtmobilität» ab der 2. Ausgabe (2031–2034) auch für die Teile öffentlicher Verkehr und Velonetz in derselben Planungstiefe wie für die Strassenbaumassnahmen zu beschreiben.

2. *Allgemein*
 Der Regierungsrat wird beauftragt, ab dem nächsten Programm Gesamtmobilität (2031–2034) die Relevanzkriterien um ein Kriterium «regionale Erschliessung» (Erschliessung aller Raumtypen) zu ergänzen.

3. *Seite 32 ff. / Kapitel 4 – Massnahmenprogramm Mobilität*
 Der Regierungsrat wird beauftragt, die für eine siedlungsverträgliche Integration des Gesamtsystems Bypass Luzern erforderlichen flankierenden Massnahmen gesamtheitlich auszuweisen und deren Umsetzung mit dem Bau und der Inbetriebnahme des Bypasses abzustimmen. Dabei sind insbesondere die vorgesehenen Massnahmen, deren räumlicher Perimeter und angestrebte Wirkung sowie Terminierung, Kosten, Finanzierung und Zuständigkeiten darzustellen.

4. *Seite 32 ff. / Kapitel 4 – Massnahmenprogramm Mobilität*
 Der Regierungsrat wird beauftragt, ab dem nächsten Programm Gesamtmobilität (2031–2034) regionale Gesamtmobilitätskonzepte auszuweisen und sie zu berücksichtigen.

5. *Seite 32 ff. / Kapitel 4 – Massnahmenprogramm Mobilität*
 Die Planungsmassnahmen für die vier Umfahrungsprojekte Eschenbach, Wolhusen, Alberswil/Schötz und Hochdorf sind so weit zügig zu bearbeiten, dass die politischen Grundsatz- und Kreditentscheide ohne vermeidbare zeitliche Verzögerungen vorbereitet werden können.

6. *Seite 32 ff. / Kapitel 4 – Massnahmenprogramm Mobilität*
 Die Planungsmassnahmen für die Umsetzung von Busbeschleunigungs-Projekten, inklusive Sofort- und Überbrückungsmassnahmen sowie Testbetriebe von solchen, sind so weit zügig zu bearbeiten, dass die politischen Grundsatz- und Kreditentscheide ohne vermeidbare zeitliche Verzögerungen vorbereitet werden können.

7. *Seite 90 ff. / Beilage 6 – Massnahmen öV-Angebot*
 Der Regierungsrat wird beauftragt, den Ausbau des Nachtnetzes auf der Landschaft zu prüfen.

8. *Seite 96 ff. / Beilage 7 – Erläuterungen zu Schlüsselplanungen*
 Der Regierungsrat wird beauftragt, sich bei den zuständigen Stellen für die Realisierung der viertelstündigen S-Bahn-Verbindungen in die Regionalzentren Hochdorf und Willisau (und Gegenrichtungen) einzusetzen und im nächsten Programm Gesamtmobilität (2031–2034) die nötigen Massnahmen aufzuzeigen.